

## 1 Netzzugang

- 1.1 Die Herstellung, Veränderung sowie Entfernung des Netzzuganges auf Veranlassung des Kunden sind unter Verwendung der von Stadtwerke Springe zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beauftragen.
- 1.2 Die im aktuellen Preisblatt der Stadtwerke Springe GmbH aufgeführten Netzzugangskosten (Netzzugangsgrundpreis und Anschlusslängenpreis) enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage sowie Materialien.
- 1.3 Für Netzzugänge, die nach Art, Dimension und Lage von den im aktuellen Preisblatt der Stadtwerke Springe GmbH genannten Netzzugängen abweichen, werden gesondert ermittelte Kosten in Rechnung gestellt.
- 1.4 Die Überbauung der Netzzugangstrasse ist unzulässig.

## 2 Baukostenzuschuss (BKZ)

- 2.1 Der Kunde zahlt an die Stadtwerke Springe GmbH bei der Herstellung des Netzzuganges bzw. bei Erhöhung des Leistungsbedarfs einen Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung des örtlichen Verteilungsnetzes (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung des örtlichen Verteilungsnetzes erforderlich sind, wobei maximal 70 % dieses Aufwandes verrechnet werden.
- 2.2 Die Bemessungsgrundlage für den BKZ ist die Anzahl der Wohnungseinheiten, die durch den Netzzugang versorgt werden sollen. Gewerblich genutzte Räume wie Büros, Ladengeschäfte, Praxen usw., deren Spitzendurchfluss (ca. 0,7 l/s) entspricht, werden jeweils als eine Wohnungseinheit gerechnet. Für größere Gewerbe- und Industriebetriebe, sowie bei außergewöhnlichem Bedarf wird die Anzahl der Wohnungseinheiten nach dem Spitzendurchfluss gemäß den Technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI) errechnet.
- 2.3 Von den Kosten gemäß Ziffer 2.1 werden vorweg die der Versorgung von Sondervertragskunden zuzurechnenden Kosten abgezogen. Die übrigen Kosten werden den Tarifkunden einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Tarifkunden zugeordnet.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende BKZ nach Maßgabe der über den betreffenden Netzzugang zu versorgenden Wohnungseinheit wie folgt:

$$\text{BKZ (in EUR)} = \frac{0,7 \cdot K \cdot \text{WoE}}{\sum \text{WoE}}$$

Darin bedeuten:

K: Kostenanteil gemäß Ziffer 2.3

WoE: Anzahl der auf den einzelnen Netzanschluss entfallenden Wohnungseinheit

$\sum$  WoE: Summe aller Wohnungseinheiten, für die der Ausbau der Verteilungsanlagen in einem Versorgungsbereich vorgesehen ist

Bei der zu ermittelnden Anzahl der Wohnungseinheiten je Netzzugang wird jede Wohnungseinheit mit 100 % berechnet. Ist eine Berechnung des BKZ nach Ziffer 2.2 und 2.3 nicht möglich (z.B. bei zukünftigen Gewerbeflächen), werden die Pauschalen gemäß dem Preisblatt der Stadtwerke Springe GmbH in Rechnung gestellt.

- 2.4 Wird ein Anschluss an das örtliche Verteilungsnetz hergestellt, das vor dem 1. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der BKZ nach dem aktuellen Preisblatt der Stadtwerke Springe GmbH.

## 3 Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen

- 3.1 Werden von einem Kunden mehrere Netzzugänge beauftragt oder handelt es sich um ein größeres Objekt, sind die Stadtwerke Springe GmbH berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 3.2 Die Stadtwerke Springe GmbH ist darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor, bei
  - wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
  - einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes,
  - wiederholter Mahnung
- 3.3 Der BKZ wird zugleich mit den Netzzugangskosten nach Fertigstellung des Netzzuganges fällig. Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Springe GmbH Abschlagszahlungen auf den BKZ entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.
- 3.4 Die Inbetriebsetzung kann von der vollständigen Bezahlung des BKZ und des Netzzuganges abhängig gemacht werden.

## 4 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- 4.1 Die Stadtwerke Springe GmbH oder deren Beauftragte setzen die Anlage durch Lieferung und Montage der Zählereinrichtung sowie der Freigabe der Wasserzufuhr in Betrieb.

- 4.2 Für die Inbetriebsetzung durch die Stadtwerke Springe GmbH oder deren Beauftragte werden dem Kunden je Wasserzähler bis zur Größe Qn 10 die im aktuellen Preisblatt der Stadtwerke Springe GmbH veröffentlichte Preise berechnet. Bei größeren Zählern werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
- 4.3 Für vergebliche Anfahrten wird dem Kunden ein Betrag nach dem aktuellen Preisblatt der Stadtwerke Springe GmbH berechnet.
- 5 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- 5.1 Wird bei einer vom Kunden verlangten Nachprüfung einer Messeinrichtung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, werden hierfür die im aktuellen Preisblatt der Stadtwerke Springe GmbH ausgewiesenen Preise berechnet.
- 5.2 Für die Nachprüfung der Messeinrichtung gelten die Gebühren nach der Kostenordnung für die Beglaubigung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Beglaubigungskostenordnung) vom 9. Januar 1989 in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich der Kosten für Verpackung und Transport.
- 6 Wasserabgabe für Bauwasser oder sonstige Zwecke
- 6.1 Die Wasserabgabe für Bauwasser oder sonstige Zwecke wird einzelvertraglich geregelt.
- 6.2 Wird eine Trinkwasseranschlussleitung vorab als Bauwasseranschluss genutzt, sind die Preise dem Preisblatt der Stadtwerke Springe GmbH zu entnehmen.
- 7 Ablesung (§ 20 AVBWasserV)
- 7.1 Die Ablesung der Messeinrichtung nehmen Beauftragte der Stadtwerke Springe grundsätzlich jährlich im rollierenden Verfahren vor.
- 7.2 Änderungen des Ablesezeitraums sind Stadtwerke Springe vorbehalten.
- 7.3 Stadtwerke Springe kann die gelieferte Wassermenge auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.
- 7.4 Stadtwerke Springe kann zusätzliche Ablesungen vornehmen oder kostenlos vom Kunden verlangen, wenn sie hieran ein berechtigtes Interesse hat.
- 8 Abrechnung und Abschlagszahlungen (§ 24 und § 25 AVBWasserV)
- 8.1 Der Kunde zahlt für die Wasserversorgung monatlich gleichbleibende, von den Stadtwerken Springe festzulegende Abschläge. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen sind die Preise für die Wasserversorgung nach der jeweils gültigen „Produktinformation Trinkwasser“ von Stadtwerke Springe sowie die Wasserverbrauchsmenge aus dem zuletzt abgerechneten Zeitraum. Bei Neukunden bemessen sich die Abschlagszahlungen nach Erfahrungssätzen für Wasserverbrauchsmengen vergleichbarer Kundengruppen. Macht ein Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird Stadtwerke Springe dies angemessen berücksichtigen. Um eine möglichst wirklichkeitsnahe Bezahlung des Wasserverbrauchs zu erreichen und erheblichen Nachzahlungen des Kunden bei der Jahresabrechnung vorzubeugen, kann Stadtwerke Springe bei der Bemessung der Abschlagszahlungen zu erwartenden Verbrauchssteigerungen berücksichtigen.
- 8.2 Ändern sich die Preise während des Abrechnungszeitraumes, sind Stadtwerke Springe berechtigt, die Abschlagszahlungen ab dem Änderungszeitpunkt dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend anzupassen.
- 8.3 Das Abrechnungsjahr umfasst etwa zwölf Monate, entspricht aber nicht zwangsläufig dem Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt im rollierenden Verfahren.
- 8.4 Stadtwerke Springe stellt das Entgelt für die Wasserversorgung nach Preisen für die Wasserversorgung gemäß der jeweils gültigen „Produktinformation Trinkwasser“ von Stadtwerke Springe unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen in Rechnung (Jahresabrechnung). Vom Kunden zu viel gezahlte Beträge werden mit der nächsten auf die Jahresabrechnung folgenden Abschlagsforderung verrechnet.
- 8.5 Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Zeiträume für die Abschlagszahlungen bleiben den Stadtwerken Springe vorbehalten.
- 8.6 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstellen die Stadtwerke Springe eine Schlussabrechnung.
- 9 Zahlung und Verzug (§ 27 AVBWasserV)
- 9.1 Soweit in diesen Ergänzenden Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Rechnungsbeträge zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei den Stadtwerken Springe.
- 9.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Stadtwerke Springe, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden pauschal gemäß der jeweils gültigen Preisliste von Stadtwerke Springe in Rechnung stellen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

- 9.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an Stadtwerke Springe zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.
- 10 Vorauszahlung (§ 28 AVBWasserV)  
Verlangt Stadtwerke Springe vom Kunden eine Vorauszahlung nach § 28 AVBWasserV, ist diese sofort fällig.
- 11 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVBWasserV)
- 11.1 Bei Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV sind die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Dem Kunden ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet. Sollte die Einstellung und Wiederaufnahme durch Schachtung und Trennung des Hausanschlusses erforderlich sein, werden die Tätigkeiten nach Aufwand berechnet.
- 11.2 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung für die Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung in beiden Terminen nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, können Stadtwerke Springe die dadurch entstehenden Kosten pauschal gemäß der jeweils gültigen Preisliste berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 12 Zusatz- oder Reservewasserversorgung (§ 3 AVBWasserV)
- 12.1 Soweit wirtschaftlich zumutbar, räumen Stadtwerke Springe dem Kunden auf dessen Antrag die Möglichkeit ein, den Wasserbezug auf eine Zusatz- oder Reservewasserversorgung zu beschränken. Stadtwerke Springe können mit dem Kunden vereinbaren, die wirtschaftliche Unzumutbarkeit einer solchen Beschränkung des Wasserbezugs durch besondere Leistungen wie die Zahlung eines besonderen Baukostenzuschusses, die Übernahme der Unterhaltungs- und Erneuerungskosten der Hausanschlussleitungen oder die Übernahme der Kosten für die aus hygienischen Gründen erforderlichen vermehrten Spülungen der Leitungen auszugleichen.
- 12.2 Die Eigengewinnungsanlage des Kunden darf mit der Wasserversorgungsanlage von den Stadtwerken Springe weder mittelbar (über die Kundenanlage) noch unmittelbar (über den Hausanschluss oder andere Anlagen der Stadtwerke Springe) verbunden sein.
- 13 Wasserversorgung für vorübergehende Zwecke (§ 22 Abs. 3 AVBWasserV)  
Die Wasserversorgung für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke bedarf grundsätzlich einer gesonderten vertraglichen Regelung mit den Stadtwerken Springe.
- 14 Streitbeilegungsverfahren  
Stadtwerke Springe haben sich gemäß § 36 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes freiwillig zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Wasser betreffen, verpflichtet. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.  
Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Springe, Zum Oberntor 19, 31832 Springe, Telefon: 05041 802840 oder E-Mail: [verbraucherservice@stadtwerke-springe.de](mailto:verbraucherservice@stadtwerke-springe.de).  
Die Kontaktdaten der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle sind:  
Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Telefon: 07851 7957940, Telefax: 07851 7957941, Internet: [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de), E-Mail: [mail@verbraucherschlichter.de](mailto:mail@verbraucherschlichter.de)
- 15 Datenschutz  
Stadtwerke Springe verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten unserer Kunden durch Stadtwerke Springe sind unter anderem auf der Homepage unter [www.stadtwerke-springe.de/datenschutz](http://www.stadtwerke-springe.de/datenschutz) verfügbar oder können postalisch angefordert werden.
- 16 Änderungen  
Die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Springe und die Preise können durch Stadtwerke Springe mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe werden die Änderungen oder Ergänzungen Bedingungen und der Preise Vertragsinhalt und ergänzen insoweit die Regelungen der AVBWasserV.  
  
Der Wasserbezug des Kunden wird im Normalfall einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Stadtwerke Springe sind berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen. Während des Abrechnungszeitraumes erheben Stadtwerke Springe GmbH gleichbleibende Abschlagszahlungen, die an den in der Rechnung genannten Terminen fällig werden.
- 17 Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen  
Die Stadtwerke Springe GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bestimmungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter [www.stadtwerke-springe.de](http://www.stadtwerke-springe.de) abrufbar.
- 18 Inkrafttreten  
Diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung vom 01.03.2019 in Kraft.  
  
Stadtwerke Springe, Zum Oberntor 19, 31832 Springe. [www.stadtwerke-springe.de](http://www.stadtwerke-springe.de)